niger gefördert wird, so sei das darauf zunückzusübren, das während des Krieges Raubbau in der Erube getrieben wurde; sie Lefinden sich in einem Zusande, daß das frührer Crantum gar nicht gesörder, werden kann, Fest siehe, daß sich der Zeitlohn in anderen Beruson bewährt hat, und daß auch die Arbeitgeber dabei auf ihre Rechnung kommen; warum sollte das nicht auch in der Schneiderei der Fall sein? Er hosse darum, daß die Herren Umparteisschen zugunsten des Zeilohnes ihren Entschild fällen.

Bach reiflicher Ausspruche wurde eine Kommission aus den Wikgliedern des Adav und den drei G.hülsenverkänden gewählt, die mit den Unparteilschen die Weiterberatung der Tarifgrundlage aufnahm. In einer besonderen Bersamulung der Arbeitzehnehmer, die nach der Kommissioneberetung stattsand, wurde beschlossen, den Arbeitzebern folgenden Borschlag zu unterdreiten:

"Die Bertreter der Anteituchmer halten grundsätzlich, ensiprechend ihren gestellten Forderungen, den Zeitschn als die gesigneiste Entschuungsform. Insoweit bisher im Zeitschu g arbeitet wird, soll diese Entschuungssorm auch sernex bestehen bleiben. Im übrigen sieht es den örrlichen Bertragspar eien frei, sederzeit gegenseitige Bereinkarungen über die Einstührung des Zeitschnes zu treffen.

Für die fernere Zulässigt i: der Spüdarbeit in der Henrenmaß- und Unisormschneiderei ist Boraussehung, daß der im Tarif ausgeführte Mindesnochenlohn dabei garantiert wird,

Für den garantierien Mindestwochenlohn kann an der Hand der seitgesehen Arbeitszei, tabelle eine Mindestleitung werkangt werden. Für Arbeiter, die innerhald vier Wochen vom Abschluß dieses Bertroges ab bezw. nach Arbeitsantriti, diese Mindestleistung nicht erreichen, kann mit den Betri Leväken und in Neberzinstimmung mit den Beteiligzen ein niedrigerer als der tarisliche Mindestlohn vereindart werden.

Wis in der sogenannten stillen Zeit die Arbeitszeit durch Warret on Arbeit vorkünzt so wird der Mindesklohn entsprechend der beradgeschken Arbeitszeit verringert.

Dufei wird die wegen Mangel an Arbeit ausfollende Arbeitsseit mit 50 Prozent des Arbeitslohnes en schädigt,

Die in die Woche sallenden gesetlichen Feiertage werden den Zeillschnarbeitern voll vergület. Die sosseplichen Wochenstelerztage gesten dei der Verechnung des Gesantschnes für Assodischen andeiter als Arveitskap; desgleichen Arbeitskapsinants nach § 616 PCB. Ter Afferdantzl ich het spätestens in vier Wochen mu ersossen."

Den Arbeitn.hinerworschlag erklärten die Anbeitgeber als unannehmbar und stell.kn als Gegenvorschläge folgende Grundlätze auf:

- 1. Jedom auf Wertstätte beschäftigten Arbeitnehmer, der im Slücklohn arbeitet, wird ein "gewiffes Geld" gewährt.
- 2. Tas "gewisse Geld" wird in der Rogel nach den katsächlich gearbeiteten Wochentagen berechnet und muß 66% Prozent aus der Stundenzall und dem Sundenlohn errechneten Lohnes betragen.
- 3. Es mire hierbei von der Boraussetzung ausgegangen, daß Aussehenkassen ber Arbeiter tagelveise erfolgen muß. Ausgebrochene und aus Gründen der Letricksführung nicht voll gesanbei sie Tage gelven als Arbeitstage.
- 4. Alebiszeitwerkürzungen unter acht Stunden töglich, die infolge innerer Betriebsverhältnisse ober außerer Einflüsse now wendig und, ledingen, daß die gewährleisteten 66% Kiegent nut aus den tatsäcklich geleisteten Stunden berechne, werden.
- 5. Die gleiche Behandlung erfährt b.r Sonnabend, wenn weniger als icht Stunden gearbeitet wird. Sinngemäß wird bei längerer als achtstündiger Arbeitszeit, die insolge der verfünzten Arbeitszeit am Sonnabend festgelegt ist, das gewisse Geld aus der taisächlich gembeiteten Stundenzahl errechnet.

6. Gehilfen mit Leschränfter Axbeitssächigken (jugenbliches ober borgerückes Aber, Gebrechen und Krankheit) fallen nicht um er die Bestimmungen die "gewissen Gelbes".

BU WASHINGTON ON THE CONTRACTOR

- 7. Alle im Stücklohn beschäftig en Arbeitn. hmer, die bin Umfluß von jeweils vier Arbeitsmochen nicht 50 Krozent der Edrifftunden leiften, können teinen Anspruch auf das "gewisse Geld" erheben.
- 8. Bier Arbeitswoden werden stets in der Art errechnet. das nichtverdientes "gewisses Geld" mit den über den Normalderdienst hinausgehenden Beträgen gegengerechnet wird.
- Ri. den porgeschlagenen Grundsätzen des Adav konnten die Arbeiter sich nicht zufrieden geben und nruften die Unpartrusschen nunmehr einen Schiedsspruch fällen, der nun die Grundlage für das neue Tarisperhältnis bildet,

Der Schiebefpruch lautet:

1.

Den auf Werkstatte beschäftig en Arbeitnehmern, die im Stückschu arbeiten, ist ein Teil besjenigen Lohnes zu gerantieren, welcher sich aus der Zahl der tatsächlich geleiste en Arbeitsstunden und dem tarislichen Stundenlohn ergibt.

11

Diejer Teil beträgt 7/8 (87,5 Progent), wobei

- a) gefetliche Feiertage,
- b) angekrochene, aus Gründen der Beträcksführung wicht vollgearbeitete Tage, als dolle Arbeitstage und
- c) Bei verschnungs nach § 616 B. G. B. bis zur Dauer went vier Stunden als gearbeitete Beit zur Berechnung goftellt wird.

Erweit sich eine Berkünzung der Arbeitszeit wegen innerer Betri beverhälmisse (Arbeitsmangel usw.) oder infolge äußerer Einflüsse (behördliche Arbeitsteschränfung, Kohlemmangel usw.) als erforderlich, so ist die vorhandene Arbeit in gerechter Beise unter sämtliche Arbeiter innerhalb der einzelnen Arbeiter-Kalegorien zu verteilen und die Arbeitszeit dementsprechend zu vertürzen.

En laffungen find auf bin tunlichst. gevinges Mat zu beidranken.

Die Mitwirtung der Betrieberate lezw. Obmanner in biejen Fragen regelt fich nach Biffer X unten.

١٧.

Bei einer Verkürzung der Avbeitszeit nach Jiffer III erhäht sich der Grundsatz um je 4 Prozent für acht Stunden Arbeitsfürzung bis auf 99,5 Prozent. Diese Erhöhung greift auch bann Platz, wenn in besonderen Fällen Ginzelarbeiter ingeweise aussehen muffen.

v

Unter den Garantielohn fallen nicht Arb itnehmer, die infolge jugenblichen oder vorgenücken Mters, könderlicher Stebrecken oder Krankheit so weit in der Leistungsfähigteit dehindert sind, daß sie nur % der normalen Arbeitsleistung erreichen; Eensowenig solche Arbeiter, die bei voller Beschäftigung im Laufe von vier Wochon nicht % der Larisstunden leisten. Für diese Kalegorien wird die Lohngarantie durch freie Bereindarung im Ginvernehmen mit dem Betriedsrat bezw. Domann verhältnismähig niedriger sestgesetzt.

Vł.

Die in die Boche fallenden gefetziehen Feiertage find ben im Zeitschin beschäftig en Arbeitnehmern, ausschlichtlich ber Allordtagschneider, voll zu vergüten.

VII.

Der Ausgleich zwischen dem Alford-leberschutz und dem nicht verdienten Garantielohn hat von vier zu vier Wochen zu erfolgen. Diese Perioden beginnen vom 22. Sep emb. r ab für das ganze Tavisgeliet.

VIII.

Sämplichen auf Bepitätten beschätigten Arbeitnebniern, ift

- 5. Zuarbeiterinnen nach dreifähriger Sehrzeit:
- a) im erften Jahre 50 Brogent,
 - b) im zweiten Jahre 55 Prozent des Lohnes der felbständis gen Mäntels ufw. Arleiterinnen (B. 1.)

Bongeschni tene Zuanbeiterin ist eine Arbeiterin, w.iche nach hößeihriger Berufstätigkeit einschließlich der Lehrzeit noch nicht selbständig ein Stück henstellen dann Als solche darf sie nur höchstens 3 Jahre lang entlohnt wenden, es sei denn, daß sie gemäß der Festitellung des Betriebsnates bezw. Obmannes unter 75 Prozent der Arbeitsleistung einer selbständigen Arbeiterin bleich.

Ihnen gleichzustellen find Arbeiterinnen ohne Sehrzeit nach zweifähriger Tätigkeit im Beruf.

Die Parteien sind sich ferner einig in folgenden Grundfähen: Jeder Arbeitnehmer erhält die Gewähr, daß er fich gegenüber dem im August 1919 erhältenen Lohn verbessert, und zwar der männliche um mindessens 10 Pfg. pro Stunde, der weibliche um 3 Bfg.

Die Einglieberung einer Gruppe des alten Barifs, die begrifflich nicht gleichzustellen ist einer Gruppe des nieuen Larifsschmas geschieht, soweit die örtlichen Organisationen sich hierüter nicht einig sind, in folgender Weise:

Es werden die Arbeitnehmer den nach dem neuen Lavisschema bestehenden Gruppen zuge eilt. Dann wird festgestellt, in welcher Lohngruppe des asten Tariss die Mehrzahl einer Gruppe des neuen Tariss endlohnt worden ist. Der Lavislohnsatz der Gruppe des neuen Lavisschemas muß dei männlichen 10 Pfg, bei weißtichen 5 Pfg, pro Stunde höher sein, als der Larislohnsatz der gefundenen Gruppe des alten Tariss. Matgebend hiersür ist der im August 1919 bestehende Lohn

Wodurch diese Erhöhung eine Steigenung des durch Schiedsspruch seitgesetzen neuen Taristohnes für selbständige Damenschnider eintritt, behält es sein Bewenden beim Schiedsspruchlohn als Grundlage für die Bildung der Lohnsätze der beiden Tarisschenen.

Für den Alban der Tätiffflassen gibt der Grundsat des Einzelabstandes von 10 Brozent.

Nachdem min die Grundlage des Tarisvertrages feitstand, konnte in die Beratung der einzelnen Ortslöhne eingetreten werden. Wir bringen einen Teil derselben hiermit zur Kenntris unsere Mitglieder. Hierbei ist von dem Grundsat midgegungen, daß der Lohn der Gerrenmaßschneider (H. Sch.) wiederum die Grundlage für alle Sparten in der Schneiderei dienen soll. Wonichts anderes angegeben, erhalten die Damenschneider (D. Sch.) 10 Kfg. mehr Srundenlohn als der höchste Hervenschneiderlohn in der betr. Stadt, Reparaturschneider (N. Sch.) in seder Klasse 10 Kfg. weniger. Wo Geimandeiterzuschlag (H. A. L.) bewälligt ist, wird derselbe ausgezahlt, wenn gebrauchsstratige Wentstäten nicht vorhanden oder vollkesets sind; günstigere Bedingungen bleiben in Krass. Die Zahlen über dem Strick bedeuten die Reichstarisstussen (R. T. St.) des Stundenverzeichnisses.

,		hereshine it ex	
N. T. St.	b	4.	6
5. Sd.	2 00	1.95	1.90
	£0/0		
R. T. St.	2	8	4
\$. Sa.	2.40	2.30	2.20
N. T. St.	3		
Б. €ф.	2.10	2.0	0
M. T. St.	1 2	. 8	5
	2.80 2.80	2.75	2.75
R. Sh.	2.75 2.75	2.70	2.70
D. Sa.			2.90
5. 21. 3.	80/0 80/0	80/0	80/0
	8 4	O a.	t kak
б. Сф.		2	
S. U. B.	50/a		f 7
	5. S.d. 5. U. S. 9. E. 9. S.	R. T. St. 8 5. Sd. 200 6. U. 8. 10% R. T. St. 2 5. Sd. 2.40 R. T. St. 3 5. Sd. 2.10 R. T. St. 1 2 5. Sd. 2.80 2.80 R. Sd. 2.75 2.75 D. Sd. 2.90 2.90 5. U. S. St. 8 6. Sd. 2.20 2.10	5. Sd. 200 1.95 6. U. 8. Lo/6 9. L. St. 2 8 5. Sd. 2.40 2.30 9. T. St. 3 5 5. Sd. 2.10 2.0 9. T. St. 1 2 8 5. Sd. 2.80 2.75 9. Sd. 2.90 2.91 2.40 5. U. 8. 80/6 80/6 80/6 9. T. St. 8 4 6. Sd. 2.20 2.10 3.—

Bodium							
## Softrop S. C. B. 260 2.50 2.40	Boğum	9 1 . !	I. St.	8	4 6		
Bremen 9. 2.60, 2.30 2.30 2.30 9. 1. 3. 1. 1 2 5 5. 56. 2.40 2.35 2.30 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 6. 6. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 3. 5% 6		5 .	б ф.	260 2	.5) 2.	10	
Bremen 9. 2.60, 2.30 2.30 2.30 9. 1. 3. 1. 1 2 5 5. 56. 2.40 2.35 2.30 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 9. 2. 61, 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 5. 6. 2. 20 2.10 2.00 10. 6. 6. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 6. 2. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 5. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 2. 6. 2. 20 6. 8. 3. 5% 6	*Bottrop	à 91.	ı. H. T. St.	4		6 .	
Bremen St. Z. St. 2 5		S .	S	2.80	4 -1	2,20	
Breslan 9. E. St. 2 4 6 5. S. 2.20 2.10 2.00 Bromberg R. Z. St. 4 5 5. S. G. 2.10 2.00 Rahmaten müffen in Natura geliefer wetben. Brudfal R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 5. A. 8. 50% Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 2.10 2.00 Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 220 2.10 2.00 Saffel R. L. St. 3 5. S. A. 2.00 5. S. A. 2.0	Aremen .				ý		
Bromberg R. 2. St. 4 5 S. 66, 2.10 2.00 Rahyataten müffen in Natura geltefer weitben. Brüchfal R. 2. St. 3 Soft, 2.10 2.00 Rahyataten müffen in Natura geltefer weitben. Brüchfal R. 2. St. 3 Soft, 2.20 Soft, 3. Soft				بتبائية تبتيد سيسا	display	- No. 195.00	
Promberg R. X. St. 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Breslan			-		6	
\$. \$6.6. 2.10 2.00 Rabyataten müffen in Natura geltefer weiben. \$\text{Strahfal}\$ \$\text{N}. \tilde{\text{T}. \text{St}.} \tilde{\text{S}.} \text{S	"Maanihana						
Brudfal wetben, wiffen in Natura geliefer wetben, wetben, d. E. St. S.	Stomotta				- Address - Addr		
Semblat N. T. St. 3 5/566. 2.20 5/8. 8. 5/6. 6. 5/6.		Nah	jutate			ra geli	efer
Caffel H. 2. St. 2 4 5	"Branfal				8		
Caffel H. X. St 2		Ô.	€d.	-	2.20		
Grefeld R. T. St. 8 5 6 D. Sch. 2.20 2.20 2.10 Goln.Bonn R. T. St. 1 8 5 Darminabt R. T. St. 1 8 5 Darminabt R. T. St. 1 8 5 Darminabt R. T. St. 1 8 1 6 Darminabt R. T. St. 1 8 1 6 Darminabt R. T. St. 2 4 6 Dortmand R. T. St. 2 3 8 Dortmand R. T. St. 2 3 8 Dortmand R. T. St. 2 3 8 Dortmand R. T. St. 1 2 8 4 Dortmand R. T. St. 1 2 8 5 Dortmand R. T. St. 1 2 8 4 Dortmand R. T. St. 1 2 8 5 Dortmand R. T. St. 1 2 8 5 Dortmand R. T. St. 1 2 8 5 Dortmand R. T. St. 1 2 8 4 Dortmand R. T. St. 1 2 8 5 Dortmand R. T. St. 1 2 8 Dortmand R. T. St. 1 2 8 Dortmand R. T. St. 1 1	Rattel			9	50/0		
Crefeld N. D. S. S. S. S. S. S. S.	Au list					2.10	20
## Solution	Crefeld.			. 8	8		
Darmitabt 9. S. 6. 2.60 2.60 2.40 6. V. 8. 56. 56. 9. V. 8. 56. 56. 9. V. 8. 56. 56. 2. 00 2.25 2.20 Doctmand 9. T. St. if British geregelt 200 Doctmand 9. T. St. 2 4 8 5. Sch. 2.60 2.50 2.25 2.20 Doctmand 9. T. St. 2 3 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.41 5. V. 8. 8. 56. Dresden 9. T. St. 1 2 8 4 5. Sch. 2.40 2.80 2.20 2.10 Dresden 9. T. St. 1 2 8 5 5. Sch. 2.40 2.80 2.20 2.0 Dresden 9. T. St. 1 2 8 5 5. Sch. 2.40 2.80 2.20 2.0 Driftsorf 9. T. St. 1 3 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.40 Driftsorf 9. T. St. 1 8 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.40 Driftsorf 9. T. St. 1 8 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.40 Driftsorf 9. T. St. 1 2 8 5 Driftsorf 9. T. St. 1 2 8 4 Driftsorf 9. T. St. 1 2 8 Driftsorf 9. T. St. 1 2	# 21 m - 90 a m + 1						
Darnifiade N. A. St. ft British geregelt 210 200	の tritrの 事業者				-		
Dangig 8. X. St. 2 4 6	de a toronomico	40. 1	a. g.	50/0			
Dorimund 9. Ed. 2.80 2.25 320 Dorimund 9. Ed. 2.60 2.50 2.50 2.41 5. Ed. 2.60 2.50 2.40 Dresden 9. E. Et. 1 2 8 4 Dresden 9. E. Et. 1 2 8 4 Dresden 9. Ed. 2.40 2.80 2.20 2.10 Dresden 9. E. Et. 1 2 8 5 S. Ed. 2.40 2.80 2.20 2.0 D. Ed. 0.10 metr Duisdang 9. E. E. 2 8 5 S. Ed. 2.60 2.50 2.40 Differen 9. E. Et. 1 8 4 S. Ed. 2.60 2.50 2.40 Differen 9. E. Et. 1 8 4 S. Ed. 2.60 2.50 2.40 Differen 9. E. Et. 2 4 5 D. Ed. 2.50 2.50 2.20 Differen 9. E. Et. 2 4 5 D. Ed. 2.50 2.50 2.50 D. Ed. 2.50 2.50 2.50 Differen 9. E. Et. 2 8 5 D. Ed. 2.50 2.50 2.50 Differen 9. E. Et. 2 8 5 Differen 9. E. Et. 2 8 6 Differen 9. E. Et. 2 8 5 Differen 9. E. Et. 2 8 6 Differen 9. E. Et. 3 4 6 Differen 9. E. Et. 3 4 6 Differen 9. E. Et. 3 4 6 Differen 9. E. Et. 3 5 Differen 9. Et. 3 5 Dif	Darmpadt	94.	T. St.				
Doctmand 9. Sch. 2.80 2.25 2.20 5. Sch. 2.60 2.50 9.41 5. Sch. 2.60 2.50 9.41 5. Sch. 2.60 2.50 9.20 Dresden 91. T. St. 1 2 8 4 5. Sch. 2.40 2.80 2.20 2.10 Dresden 91. T. St. 1 2 8 5 5. Sch. 2.40 2.80 2.20 2.0 Dresden 91. T. St. 1 2 8 5 5. Sch. 2.60 2.50 2.40 5. St. 3. 5% 91. S. St. 1 8 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.40 F. S. St. 1 8 4 5. Sch. 2.60 2.50 2.40 F. S. St. 1 8 4 5. Sch. 2.20 2.10 5. Sch. 2.20 2.50 F. S. Sch. 2.20 2.50 F. Sch. 2.20 2.50 F. S. Sch. 2.20 F. Sch.	Danila	97	T St.		4		
## 1				ACCURATE AND ADDRESS.	2.25		
Dresden Dre	Dortmand				·		273
### Presiden	•			2.00 60/4	2.50	2,4)	
### Pressen ##	Dresben			1	2 . 8	٠.	4
\$. &d. \ 2.40 \ 2.80 \ 2 20 \ 2.40 \ 9. &d. \ 0.10 \ met.t \ 9. &d. \ 0.10 \ met.t \ 9. \ 2.60 \ 0.10 \ met.t \ 9. \ 2.60 \ 2.60 \ 2.60 \ 2.40 \ 9. \ 8. \ 3. \ 5% \ 9. \ 8. \ 3. \ 5% \ 9. \ 8. \ 3. \ 5% \ 9. \ 8. \ 3. \ 5% \ 9. \ 8. \ 3. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 8. \ 8. \ 10% \ 9. \ 8. \ 8. \ 5% \ 9. \ 9. \ 9. \ 9. \ 9. \ 9. \ 9. \ 9							
Duisbarg 91. S. S. S. 2 8 5 5. S. S. 2. 2 8 5 5. S. S. S. 2. 3 5 5. S.	Arcsoen						
5. S.d. 2.60 2.50 2.40 5. A. 3. 5% 5. S.d. 2.60 2.50 2.40 R. S.d. 2.60 2.50 2.50 5. A. 8. 5% 5. S.d. 2.20 2.10 5. A. 8. 10% 5. S.d. 2.20 2.10 5. A. 8. 10% 5. S.d. 2.50 2.50 2.30 5. A. 8. 5% 5. S.d. 2.60 2.50 2.50 2.30 5. A. 8. 5% 5. S.d. 2.60 2.50 2.50 2.50 R. S. 5% R. S. S. 5% R. S. S. 5% R. S.	A Comment of the Comment	. D.	5d.).10 metr		.0 2,	
\$. \$1. \$3. \$6%. \[\frac{5}{2} \) \frac{1}{2} \] \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \] \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \] \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{2}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{2}{2} \) \[\frac{2}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \) \[\frac{5}{2} \] \[5	Duisbarg ,	98. 3	€. 5;.	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN	بالتنب سأبت حوانة الثان	-	
5. Sch. 2.60 2.50 2.40 R. Sch. 2.45 2.25 2.5 \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.45 2.25 2.5} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.45 2.25 2.5} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.20 2.10} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.20 2.10} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.40 2.50 2.50 2.20} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.50 2.50 2.50 2.20} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.30 2.50 2.40} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.35 2.35 2.35 2.35} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.45 2.35 2.35 2.35} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.45 2.35 2.35 2.35} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 2.40 2.30 2.20} \$\frac{9}{2}\ \text{R. Sch.} \text{ 3.50} \$\frac{9}{2}\ R. Sch.	ments a contract	6.	L 3.		3.00	2.40	
## Sch. 2.45 2.25 2.25 Daven ## Est. 4 5	Daffeldorf	n	t. Si.	Court of the Court			
##		ાકા છા લે∌	б ф.	2.60 2.45			
\$. \$6., 2.20 \$.10 \$. \$1. \$3. 10% \$. \$2. \$5. \$2. \$4. \$5. \$5. \$2. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$5. \$3. \$3. \$5. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3		- 5. I	∦ ∴8.	50/0	,	_	
6. N. S. 10% 6. S. Sch. 2.50 2.50 2.20 5. N. S. 5% 7. Sch. 2.60 2.50 2.40 7. N. S. 5% 7. Sch. 2.60 2.50 2.50 7. N. S. 5% 7. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.50 7. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.50 7. Sch. Riaffe 1 2 8 7. Sch. 2.40 2.30 2.50 7. N. S. 5% 7. Sch. 2.40 2.30 2.20 7. N. S. 5% 7. Sch. 2.40 2.30 2.20 7. N. S. Sch. 2.60 2.60 2.00 7. N. S. Sch. 2.60 2.60 7. N. S. Sch. 2.60 7. N. Sch. 2.60 7. N. S. Sch. 2.60 7. N. Sch. 2.6	-2444H						
5. Sch. 2.50 2.50 2.30 5. Al. B. 50% 91. T. St. 2 8 5 5. Sch. 2.60 2.50 2.60 5. Al. B. 50% 91. T. St. 1 2 8 5. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.50 91. Sch. 2.60 2.50 2.50 2.50 91. Sch. 2.45 2.35 2.35 2.35 91. Sch. Riaffe 1 2 8 5. Sch. Riaffe 1 2 8 5. Sch. 2.40 2.30 2.50 5. Al. B. 50% 91. T. St. 3 4 6 6. Sch. 2.40 2.30 2.20 5. Al. B. 50% 91. T. St. 3 5 6. Sch. 2.00 2.00 91. T. Sch.	Fritzen at Heron to the	D 8	1. 8.	100/6			
5. A. 8. 50% Frankfurt a. M. 9. 2. 6. 2. 60 2. 60 2. 60 5. A. 8. 50% R. 6. 2. 60 2. 50 2. 50 2. 50 R. 6. 2. 45 2. 35 2. 35 2. 35 D. 6. Riaffe 1 2 3 Sohn 2. 60 2. 60 2. 50 S. 6. 8. 8. 50% Selfentitaen R. T. 6. 3 4 6 S. 6. 2. 40 2. 30 2. 20 F. T. 6. 2. 10 2. 00 F. T. 6. 3 1. 85 S. 6. 3. 50% F. T. 6. 3. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% R. T. 6. 40 2. 30 2. 20 S. A. 8. 50% S. A. 8.	Giberfeld.Barmen				4	-	
### ### ### ### ### ### ### ### ### ##		5.19	1. 8.	2.00	2.50	2.80	
\$\frac{1}{2} \text{3} \text{3} \text{5} \text{6} \text{5} \text{5} \text{6} \text{6} \text{5} \text{6}	Wifen			· 10 2	AMERICAN AND ASSESSMENT	A	
### ### ### ### ### ### ### ### ### ##				50/	2.50	3.40	
Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.40 2.30 2.20 Sohn 2.60 2.40 2.30 2.20 Sohn 2.60 2.10 2.00 Sohn 2.60 2.10 2.00 Sohn 2.60 2.60 2.60 Sohn 2.60 2.	Branffurt ar M.	. M.	t. Si.	1 1 S			1
Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.00 2.50 Sohn 2.60 2.40 2.30 2.20 Sohn 2.60 2.40 2.30 2.20 Sohn 2.60 2.10 2.00 Sohn 2.60 2.10 2.00 Sohn 2.60 2.60 2.60 Sohn 2.60 2.		\$ 9	64. 66.	2.60 2	50 2.50	20	44.35
Selfentiechen 8. T. St. 3 4 6 5. Sch. 2.40 2.30 2.20 5. U. S. 5% Steitoit 9. T. St. 8 5 6. Sch. 2.10 2.00 8. T. Sch. 2.00 2.00 9. T. Sch. 2.00 9. T. Sch. 2.00 2.0	1 1 1800	9. (5d). R	laffe 1	2		
6. Sch. 2.40 2.30 2.20 6. N. S. 50% 6. N. S. 50% 6. N. S. 50% 6. Sch. 2.10 2.00 8. T. Sch. 2.00 2.00 8. T. Sch. 2.00 2.00 8. T. Sch. 2.00 6. N. S. Sch. 2.00 8. T. Sch. 2.00 9. T. Sch. 2.0	To Mindle And	. 00	S				
6. A. 8. 5% 6. A. 8. 5% 6. Ed. 2.10 2.00 8. L. 6. 2.00 2.00 8. L. 6. 1.85 6. A. 8. 5% 8. L. 6. 1.85 6. A. 8. 5% 8. L. 6. 1.85 6. A. 8. 5% 9. L. 6. 2.00 2.00 9. L. 6. 1.85 6. A. 8. 5% 9. L. 6. 2.00 2.00	merientit men			iidisiiii aasaa ka k		and the second	
6. Sch. 2.10 200 9. T. Sch. 2.00 2.00 9. T. Sch. 2.00 5. T. Sch. 2.00 5. T. Sch. 2.00 6. T. Sch. 2.00 7 Annual 14 TB. 9. T. Sch. 4 6 Sch. 2.00 9. T. Sc	mark da da	\$. 8	a. B.	50/0	2.00		
***	- Attinit						
\$. \$6. 2.00 2.00 \$1. \$6. 1.85 \$5. \$2. \$5. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6. \$6	Granbens			~#A(C			
**************************************		101.5.	Sa	2.00	Sala 2	-	
## \$1. \$1. \$2. \$1. \$2. \$2. \$2. \$3. \$2. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3. \$3	A constant	Đ. 1	1. A.				
5. L. 3. ***t% *********************************	Daffen (728.	97. 9	E. Gr.		4	2000000	
. Damm is 188.	1 1 1 1 1	5. 8	9 0). I. A.		2.30	2,20	
5.64. 2.8) 2.20 2.10	Somm to 199.	S	E. St.				
 The state of the s		5.	6 4.				

ber Durchführung des gleichen Lohn s bei gleicher Leistung gegonüber den Kollegen aufmerksam machte. Rednevin führte Rednerin führte unter anderem aus, daß die Arbeitgeber gugeben, daß die hiefigen Schneiderinnen fo gut arbeiten, wie die hiofigen Damen-immer so üblich war, daß die Arbeit, der Frau untertariert wurde, begin, bag fie nicht ihren eigentlichen verdienten Lohn bekommt The geht aber nicht an, daß man es wei er so nit uns Frouen halten kann, zumal die Frau doch auch diefelbe Borbisbung haben muß, wie die Kollegen. Sollten die Herren Anbeitgeber unfere Forderungen nicht zu 100 Prozent anertennen, fo konnen wir aber unter 90 Brozent gang bestimmt nicht weiter arbei en. Bir beauftragen unfere Berireter, unfere Bunfche in diefem Sinne bei ben Arbeitgebern zu unterbreiten und bitten in energischer Beise diefelben zu berkreten. Gie wiffen ja als berufene Onganisationsvertreter, wo uns der Schul driidt und wie unfere Arbeit of als Gefellenarbeit der Rundschaft verkauft worden ift. Wir bitten auch, danauf hinweisen zu wollen, bag einige Behörden und Kommunalverwaltungen bereits dagu nammen find, die Frauenarbeit der Männerarbeit bezüglich bes Sohnes gleichguftellen".

Algemeine Anndschan.

Die Tenerung, ihre Urfacen und ihre Befampfung. biefes Thema fprach am 19. September im aroßen Saale bes Gefellenhaufes in Roln Berkandsbireftor Schlad. Die Berfammkung war bom Rari II ber Christlichen Gewerkschaften Köln einberufen. In derselben kam der Unwille der Arbeiserichaft über die derzeitigen mislichen wirtschaftlichen Berbältnisse oftmals in erregten Worten gum Ausdoud. Man beschmantie fich jedoch nicht darauf, Kritis zu üben, sondern machte auch vraktische Bor-schläge, wie dem Uebel beizukommen sei. Nachstehende Enischliekung wurde angenommen:

"Die Preise fast ialler Lebensmittel, Lekkeidnengs- und Haushalbungsgegenitände find gegen die Vorkriegszeit um 600—1200 Brozent gestiegen. Die Strigerung der Löhna und Gehälter für Arbaiter und Angestellhe be want nur etwa 150-800 Progent. Der rapide Kursimm bes deutschen Gelbes in den letzten Wochen kaben zu den weiteren Verkenerungen von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen gekührt und wird zu weiteren gans er-heblichen Berteuerungen führen. Die heutige bedrängte Lage des Aibeiters und Angestellben, wird dadurch geradezu ver-

meifelnb.

Gine bauernde Befferung biefer Auftande bann nach Anficht ber Berkammlung nur burch eine bessere Regelung ber Ein- und Ausfuhr und Bermehmung der Produktion erfolgen. Witer ist eine Konsolidserung unferer Kinanawirtschaft, schärkste Be-kämpfung des Buchers- und Schleidbandels, sowie Körderung bes Sinoffenfdwitsmefens bringend geboten;

Die Berkammilung forbert baber:

1. Befchräufung der Gunfuhr auf Lebensmittel. Robstoffe und für Luxus und aller Art entbehrlichen Genugmittel und fonftiger Gegenstänbe.

E. Debump und Permehrung der Produktion; Einstellung von Andvoltrie und Handwert auf die Erzeugung notwendiger In-landsartifel und Ausfrhraegenstände. Berhinderung der Gerstellung von Lucusmaren und nicht unbeding! erforderlicher Gegenstäude für bas Anfand.

! Weglichit buibiae Berabichiebung ber Stevezwerlagen und damit & emirbenurg des Popiergelbumlaufes auf ein erfrag-

fiches Staft.

4. Befampfung bes Buchens, Schieb'r. und Rattenhandels, Renierung und Behörben werden gur Anwendung der icharfften

Winkrabmen auforforbert

5. Kördenung des venoffenschaftlichen bin- und Bentonfes und Warenberitellung. Verriftung der Reichsbeitände an Nabrungs, Genugmitteln und Textilworen durch die gemeinnlitzigen Stenne der Gomeinden und durch die Genoffenkthaften".

Rriegennleibe und Deutide Bolfsverficherung. Da fich un. Rifolister 1918 in großem Umfange an ber 8. und 9. Griegsanleihe vermittels ber Kriegsanleiheversicherung beseiligt heben, möchten wir nicht unterlaffen, ant folgend" weitgehende Ruriengemagnahme unferer Deutschen Bolfsverficherung aufmertfant zu machen.

Unfere Bolfsberficherung ift nämlich bereit, die im Jahre 1918 abgeschloffenen Kriegsanleiheberficherungen auf Antrag bes verficherten Mi gliedes fo umgumandeln, daß die Berficherungs. fumme nicht mehr im Rriegsanteibe, fondern in bar ausgezahlt wird. Der Antrag muß bald und jedenfalls vor Eintritt bes Bersicherungshalles gestellt werden, Der Versicherte hat elebann die normale Tarifpramie nach Tarif Il zu en richten, während die Gesellschaft ihn vor Aursverluft bewahrt, vorzusgeseht na türlich, daß er die Berficherung aufrechierhalt.

Wer von diesem außerordentlich günstigen Anerdieten Ge. bruch machen will, schreibe Lasbigst mit einsacher Bostfarte an unsere Generalrechnungsstelle in Köln am Mhein, Benloermall L und bise um Umwandlung feiner Ariegsanleiheberficherung; berneffe aber nicht, feine genaue Abreffe und feine Policene

nummer anaugeben.

Bei der wenig zahlreich abgeschloffenen Kriegsanleihever-sicherung anlästlich der 6. und 7. Kriegsanleibe ist, worauf befonders hingewiesen wird, Diefe Regelung ummöglich Ster tonnte der Berficherte als Eigentumer ber Ariegsanleiheftige nicht anders gestellt werden wie jeder, der Kriegkanleihe eigentiumtich besitzt; hier kann ihm also die Entschließung nicht in gleicher Beise erleichert werden. Wie gesagt, kommt im Ber hälfnis zur 8. und 9. Kriegsanleibe bier aber nur ein Neiner Kreis in Betracht, mabrend es sich bei ber 8. und 9. Kriegs-amleihe um eine Beteiligung von rund fünf Millionen Mart handelt. Für die gang überwiegende Mehrzahl unferer an ber Ariegsanleihe beteiligten Mitglieder hat somit unfere Den fo Boltsverfidjerung burch ihre jo weitgebende Fürforge gleichfam den gordifchen Knoten etwaiger Zweifel zerhauen und einen nortrefflichen Ausweg geschaffen.

Bidtige Reuerungen auf bem Gebiete ber Invaliben. und Sinterbliebenenversicherung find burch eine Berordnung pom

14. Dezember 1918 eingeführt worden,

1. Im allgemeinen soll nach § 1268 RBO, die Rente nicht länger als ein Jahr rudwärts nachgezahlt werden, und zwar gählt das Jahr von dem Tage ab, an dem der Antrag beint gerbicherungsamt einkäuft. Hier hatte schon früher der Bundestat berordnet, daß § 1258 RBO seine Andrendung sinde, wenn ein Kriegsteilnehmer mabrend des Dienstes veritorben ober vermist war und der Lob später auf einen früheren Zeitpunt festgestellt murde. Jeht findet die Bergunftigung auch auf alle Kriegsteilnehmer Anwendung, die am Leben geblieben sind, aber aus irgendwelchen Gründen den Rentenantrag nicht rechtzeitig stellten. Sie können vielmehr den Antrag noch andringen bis zum Schlusse des Jahres, das demjenigen der Kriegsbecardigung folgt

Die Neuerung gilt orch für alle nach dem 31. Dezemter 1917

angemeldeten Falle.

2. Wenn ein Bersicherter stirbt, ohne Kentenanspruch er-hoben zu haken, so kann nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen

feint Anspruch mehr gelteind gemacht werben. Die Wohnungsnot und ihre Abhilfe burch die Regierung. Bon E. Hartwig, Arbeitersekrtär, Bethel. Die Kriegerheimstättenherstellung wie die Erbauung von Siedlerbeimen über-haupt will trob der schreienden und brennenden Rot nicht gur haupt will troß der schreienden und brennenden Nob nicht zur Tat werden. Das Bauen ist zu teuer. Die Häuser und dans chen, die hier und da hergitellt werden, entsprechen in Ansiehung der Terstellungskosten auch dei Anrechnung der Ueberteuerungsbeiträge durch die Regierung bei weitem nicht den Doffnungen und Erwartungen, die hinsichtlich Wohnlichteit. Gestandert und Anstellichte fundheit und Rentabilität gehegt wurden. Was fehlt uns jest! Bas uns jett fehlt, ist, daß die Regierung in ein oder zwei züllen anerkannten Fachleuten auf dem Gebiete des Kleinbauwesens, insonderheit des modernen Flachbaues, ausreichende Willel (½ bis % Willionen Warf) zur Berrüging stell! um einmal der Aler Belt im großen durch Errichtung von Wusterfledlungen, etwa nach den Entwürfen und Ptanen des Baurals Siedbold in Beihel, Taufenden von Jnteressenten, von großen und kleinen Kommunen. den Beweis von der Michtsleit und kleinen Kommunen. fleinen Kommunen, den Beweis von der Richtigkeit und Durchfildebarkeit ihrer Banwaisen in der Prapis zu geben. Da durch würde der Mut zur großzügigen Verwirklichung all ber Bunfche und Soffnungen, die auf dem Lanbe und in ber Ciebt bon Sunderttaufenden heimlofer und ichollenfrember Frauen und Manner gehegt werden, angefeuert und auc Amfebung in die Lat beranlagt.

An die Geseigeber im Neichsparlament und in den Stants-parlamenten muß von den Wählern die kategorische Forderung ergeben, daß sie auf die Mgievung nach dieser Nichtung bin einen Doud ausüben, bak folde Mittel gu bem genannten 3med bereit gestellt werden. She man sichs versieht, ift die sommer. liche Banzeit vorüber und der Winter wieder da. Das Bob-beiterschaft hat ein Interesse baran, bag endlich in größeren Mage statt Baraden wirkliche Wohn, und Beimitätten errichte